

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 20.01.2012

Drucksache Nr.: **12/0028**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.02.2012	öffentlich / Vorberatung
Rat	14.03.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Ergebnis der Verwaltung über die Prüfung, ob und wie die Elternbeitragstabelle unter den in der Sitzung am 29.06.2010 genannten Gesichtspunkten überarbeitet werden sollte, zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 25.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am __.__.2012 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege vom 13.06.2007 beschlossen:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege

Artikel I

§ 5 - Höhe der Beiträge -

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Beitragstabellen (Anlage 1: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Anlage 2: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege), die Bestandteile dieser Satzung sind. Für Kinder unter drei Jahren, die aber bis zum 01.11. des laufenden Kindergartenjahres drei Jahre alt und im Wege einer vorzeitigen Aufnahme in einer Kindergartengruppe ab drei Jahren betreut werden, ist der Beitrag „3 Jahre bis Schulalter“ zu entrichten.“

Artikel II

§ 8 - Beitragsermäßigungen und Befreiungen -

Abs. 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Kinder, die aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung beitragsfrei gestellt werden, werden dabei nicht berücksichtigt.“

Artikel III

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung ab 01.08.2012 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Die Elternbeitragstabelle der Stadt Sankt Augustin, die Bestandteil der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege ist, wurde zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 28.01.2010. Sie trat in Kraft am 01.08.2010.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 29.06.2010 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob und wie die Elternbeitragstabelle überarbeitet werden sollte. Dabei sollen folgende Punkte beachtet werden:

1. Aufnahme weiterer Einkommensstufen beim Jahreseinkommen.
2. Transparentere Gestaltung bei der Erhöhung der Beiträge von Einkommensstufe zu Einkommensstufe.
3. Angemessene Reduzierung des Beitrages bei der Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche gegenüber der Buchung von 35 Stunden wöchentlich.
4. Stärkere Differenzierung der Beiträge für die Kindertagespflege entsprechend den Betreuungszeiten im Rahmen der finanziellen Förderung.

Die Verwaltung hat diese Punkte umfassend geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.11.2010 vorgestellt (DS-Nr. 10/0360, TOP 4).

Unter Berücksichtigung der Revision des KiBiz vertagte der Jugendhilfeausschuss die Entscheidung über diesen Tagesordnungspunkt.

Am 22.07.2011 hat der Landtag das 1. KiBiz-Änderungsgesetz verabschiedet, das zum 01.08.2011 in Kraft getreten ist. Ein wesentliches Element dieses Gesetzes ist die Elternbeitragsfreiheit im letzten Jahr des Kindergartenbesuchs vor dem Schuleintritt.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.10.2011 wurde der Verwaltung zu den Auswirkungen des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes ein umfassender Prüfauftrag erteilt, dessen Ergebnis die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss am 13.12.2011 mitgeteilt hat. Gleichzeitig kündigte sie an, dass sie - unter der Voraussetzung, dass die noch zu treffenden gesetzlichen Regelungen zum Belastungsausgleichsgesetz rechtzeitig in Kraft treten - eine Satzungsänderung herbeiführen möchte.

Das Belastungsausgleichsgesetz, das den Anspruch der Kommunen auf die Ausgleichszahlung für die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres vor dem Schuleintritt regelt, liegt bis heute nicht vor.

Die vorliegende Beitragssatzung beinhaltet

- I. die Elemente aus dem Prüfauftrag des Jugendhilfeausschusses vom 29.06.2010
- II. die Eckpunkte aus der Mitteilung der Verwaltung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.12.2011.

Einleitung:

Zum Einstieg weist die Verwaltung auf folgende Grundstruktur der Elternbeiträge nach dem Kinderbildungsgesetz - KiBiz NRW - hin:

Die Finanzierung der Kinderbetreuung beruht in Nordrhein-Westfalen - auch unter Berücksichtigung des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes - auf vier Säulen:

1. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich nach den Maßgaben des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) an den Kosten der Kindertagesbetreuung.
2. Den Trägern der Kindertageseinrichtungen obliegt die Verpflichtung, einen Eigenanteil in die Finanzierung einzubringen.
3. Die Eltern sollen ebenfalls einen entsprechenden Anteil an der Finanzierung übernehmen. In der Betreuungsform Tageseinrichtungen für Kinder sollen 19 % der gesamten Betriebskosten als Elternbeiträge zurückfließen, da ansonsten die Gesamtfinanzierung dieser Betreuungsform nicht gewährleistet werden kann und
4. die Kommunen beteiligen sich ebenfalls an den Kosten der Kindertagesbetreuung. Sie schließen die „Finanzierungslücke“, die zwischen tatsächlichen Aufwendungen und Einnahmen aus Land, Bund, Trägern und Elternbeiträgen entsteht.

In Sankt Augustin stehen im Kindergartenjahr 2012/2013 insgesamt 1.773 Plätze in 29 Kindertagesstätten zur Verfügung. Hierfür entstehen im Kindergartenjahr 2012/2013 voraussichtlich Aufwendungen in Höhe von 12.500.000,00 €. Ein Elternanteil von 19 % würde sich auf 2.375.000,00 € belaufen. Für das Haushaltsjahr 2012 wird prognostiziert, dass eine Refinanzierung über Elternbeiträge in Höhe von 1.630.000,00 € erfolgen wird. Dies entspricht Kostendeckungsgrad von rd. 13 %. Es besteht also gegenüber dem anzustrebenden Elternanteil ein Defizit von 745.000,00 €.

Mit dem am 22.07.2011 vom Landtag beschlossenen und am 01.08.2011 in Kraft getretenen 1. KiBiz-Änderungsgesetz wurde die Elternbeitragsfreiheit im letzten Jahr des Kindergartenbesuchs vor dem Schuleintritt eingeführt.

Aufgrund des Konnexitätsausführungsgesetzes sind den Kommunen etwaige dadurch entstehende Einnahmeausfälle zu ersetzen. Damit die Jugendämter bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung nicht in Vorleistung treten müssen, haben sie unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Abschlagszahlung erhalten. Diese betrug für Sankt Augustin für das Kindergartenjahr 2011/2012 463.839,13 €.

Die Stadt Sankt Augustin geht davon aus, dass sie im günstigsten Fall eine Abschlagszahlung für das Kindergartenjahr 2012/2013 in gleicher Höhe erhält. Ob dies eintreffen wird, ist angesichts der noch nicht getroffenen gesetzlichen Regelung ungewiss.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen durch das Land Nordrhein-Westfalen nach wie vor ein erhebliches Defizit bei den Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung bestehen wird.

Hinzu kommt, dass die Ausgleichszahlungen des Landes für das 3. Kindergartenjahr in den Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge von 19 % nicht einzubeziehen sind (bestätigt durch die Rechtsauskunft des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 27.01.2012).

Zu I - Prüfauftrag des Jugendhilfeausschusses vom 29.06.2010:

Angesichts der Vorgaben der Aufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung wurde der Prüfauftrag aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 29.06.2010 dahingehend wahrgenommen, dass

1. voraussichtlich keine Einnahmeverluste im Bereich der Elternbeiträge gegenüber der zurzeit geltenden Satzung entstehen werden und
2. die „Geschwisterkinderregelung“ nach § 8 Abs. 1 der Satzung nicht angetastet wird.

Zu Ziffern 1 bis 3 des Prüfauftrages aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 29.06.2010:

- Aufnahme von weiteren Einkommensstufen beim Jahreseinkommen.
- Transparentere Gestaltung bei der Erhöhung der Beiträge von Einkommensstufe zu Einkommensstufe.
- Angemessene Reduzierung des Beitrages bei der Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche gegenüber der Buchung von 35 Stunden wöchentlich.

Aktuell befinden sich 1.773 Kinder in den Kindertagesstätten. Unter Berücksichtigung der „Geschwisterkindregelung“ werden für 1.060 Kinder Elternbeiträge entrichtet. 330 Kinder sind infolge der landesgesetzlichen Regelung beitragsfrei gestellt.

Die zurzeit gültige Elternbeitragssatzung sieht folgende Einkommensstufen vor:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen
1	Bis 15.360,00 €
2	Bis 24.542,00 €
3	Bis 36.813,00 €
4	Bis 49.084,00 €

5	Bis 61.355,00 €
6	Über 61.355,00 €

Diese Einkommensstufen resultieren aus den Vorgaben des ehemaligen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK), das durch das „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern“ - das sogenannte „KiBiz“ - novelliert worden ist. Bei Einführung des Euros wurden die damals geltenden D-Mark-Beträge 1:1 umgerechnet und in einem nächsten Schritt auf einen vollen Eurobetrag aufgerundet.

Aufnahme von neuen Einkommensstufen:

In den vergangenen Jahren wurde die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten verbessert. Zum 01.01.2010 wurden weitere steuerliche Erleichterungen eingeführt. Hierzu gehörten vor allen Dingen die Anhebung des Grundfreibetrages und der Kinderfreibeträge. Davon können jedoch einkommensschwache Familien nicht in dem Maße teilhaben. Hiervon sind insbesondere jene betroffen, die auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sind. Ab 2012 werden die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Einkommenssteuererklärungen steuermindernd berücksichtigt.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen kommt folgende neue Festsetzung der Einkommensstufen in Betracht:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen Neu	Jahreseinkommen Alt	Veränderung
1	bis 16.000,00 €	bis 15.360,00 €	+ 640,00 €
2	bis 24.000,00 €	bis 24.542,00 €	- 542,00 €
3	bis 36.000,00 €	bis 36.813,00 €	- 813,00 €
4	bis 48.000,00 €	bis 49.084,00 €	- 1.084,00 €
5	bis 60.000,00 €	bis 61.355,00 €	- 1.355,00 €
6	bis 72.000,00 €	über 61.355,00 €	Neu
Neu 7	bis 84.000,00 €	Neu	Neu
Neu 8	ab 84.000,00 €	Neu	Neu

Von der Erhöhung der ersten Einkommensstufe profitieren einkommensschwache Familien, die in erster Linie auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sind, da sie arbeitslos, dauerhaft erwerbsunfähig sind oder nicht genügend eigenes Einkommen und Vermögen besitzen, um ihren notwendigen Lebensunterhalt sicherstellen zu können.

Die anschließende Modifizierung der Einkommensstufen 2 bis 8 in Schritten von jeweils 12.000,00 € führt dazu, dass teilweise Beitragspflichtige, die sich nach den derzeit geltenden Normen in der Einkommensstufe 2 bis 5 befinden, bereits der nächsthöheren Einkommensstufe zugeordnet werden und daher einen höheren Elternbeitrag entrichten müssen. Diese - nur für einen Teil der Beitragspflichtigen sich auswirkenden höheren Belastungen - können im Rahmen der Einkommenssteuererklärung abgedeckt werden.

Durch die Umstrukturierung der Einkommensstufen wurden zwei weitere Einkommensstufen eingeführt. Es handelt sich hierbei um Beitragspflichtige, deren Einkommen oberhalb der bisherigen Höchstgrenze liegt. Aktuell befinden sich in den Kindertagesstätten der Stadt Sankt Augustin insgesamt 332 Kinder, deren Eltern/Elternteile über ein Jahreseinkommen von über 61.355,00 € verfügen. Konkrete Werte, wie viele davon in die neuen Einkommensstufen 7 und 8 kommen werden, sind nicht zu ermitteln, da die Beitragspflichtigen, die zum jetzigen Höchstbetrag verpflichtet sind, nur angeben müssen, dass ihr Einkommen o-

berhalb der Höchstgrenze von derzeit 61.355,00 € liegt. Eltern/Elternteile dieser Einkommensstufe werden in der Regel von der steuerlichen Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten profitieren.

Transparentere Gestaltung bei der Erhöhung der Beiträge von Einkommensstufe zu Einkommensstufe

Grundlegendes Strukturprinzip des Elternbeitragsrechts ist die Beitragsbemessung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge ist die Verwaltungspraktikabilität zu beachten. Unter Berücksichtigung dieser gesetzlich bindenden Vorgaben und des Prüfauftrages des Jugendhilfeausschusses vom 29.06.2010 könnten die Elternbeiträge in der als Anlage - Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich - beigefügten Fassung neu festgesetzt werden.

Basis für die Berechnung ist Spalte V (Kinder 3 Jahre bis Schulalter - 35 Std./Wo.).

Ab der zweiten Einkommensstufe steigt der Beitrag von Stufe zu Stufe in folgenden Schritten: 75 %, 65 %, 55 %, 40 %, 25 %, 10 %.

Ausgehend von der v. g. Basis wurden in der Spalte IV (Kinder 3 Jahre bis Schulalter - 25 Std./Wo.) die Beträge jeweils um 10 % reduziert.

Unter Berücksichtigung der o. a. Grundlagen wurden in der Spalte VI (Kinder 3 Jahre bis Schulalter - 45 Std./Wo.) die Beträge jeweils um 40 % erhöht.

Die gleiche Systematik ist den Spalten I bis III (Kinder unter 3 Jahren) vorhanden. Die Beiträge sind jeweils doppelt so hoch wie in der Spalten IV bis VI.

Auswirkungen der Neufestsetzung entsprechend der oben dargestellten Elternbeitragstabelle:

- In den Einkommensstufen 2 bis 5 ergeben sich bis auf eine Ausnahme (*EK-Stufe 2 - Elternbeitrag für Kinderbetreuung von Kindern unter drei Jahren im Umfang von 45 Stunden wöchentlich*) geringere Elternbeiträge. Diese führen nach dem heutigen Stand zu voraussichtlichen Mindereinnahmen, die ggf. durch die höheren Beiträge in den Einkommensstufen 6 bis 8 kompensiert werden könnten. Ob diese Prognose jedoch eintreffen wird, ist nicht abschätzbar. Grund hierfür ist, dass zum heutigen Zeitpunkt das Einkommen der Beitragspflichtigen, die den höchsten Beitrag zahlen, überwiegend unbekannt ist. Es reicht die bloße Mitteilung aus, dass das Einkommen oberhalb der Höchstgrenze von derzeit 61.355,00 € liegt. Eine Rechtsgrundlage für die Auskunftspflicht und Vorlage der Einkommensnachweise oberhalb der heute bestehenden Höchstgrenze existiert zum heutigen Zeitpunkt nicht. Diese würde erst mit Erlass der neuen Satzung und ihrem Inkrafttreten geschaffen.
- In rund einem Drittel des Fallbestandes müssen die Beitragspflichtigen aufgefordert werden, ihre Einkommensnachweise vorzulegen. Dies wird zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, nicht nur im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, sondern auch in der Finanzbuchhaltung und bei der Stadtkasse führen, da die Elternbeiträge neu festzusetzen und anzuordnen sind.

Angemessene Reduzierung des Beitrages bei der Betreuungszeit von 25 Stunden pro Wo-

che gegenüber der Buchung von 35 Stunden wöchentlich

Der Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern im Umfang von 25 Stunden wöchentlich wurde gegenüber der Betreuungszeit von 35 Stunden wöchentlich um 10 % reduziert. Eine weitergehende Reduzierung hält die Verwaltung aus folgenden Gründen für nicht sachgerecht:

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hebt besonders den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen hervor. Damit ein guter Übergang in die Schule möglich ist, sollen Kinder frühzeitig gefördert werden, beispielsweise in ihrer Sprachentwicklung. Aus fachlicher Sicht ist die 25 Stunden umfassende Betreuungszeit ein zu knapper Zeitrahmen, um vor allen den Kindern mit besonderem Förderbedarf gerecht werden zu können. Qualifizierte Bildungsarbeit beinhaltet eine gute Integration aller Kinder in das Gruppengefüge, wozu gemeinsame Aktivitäten auch am Nachmittag erforderlich sind. Es soll verhindert werden, dass sich Eltern aus finanziellen Gründen für den geringeren Stundenumfang entscheiden, sodass nur eine 10-%-Reduzierung des Elterbeitrages gegenüber der 35 Stunden Betreuungszeit vorgeschlagen wird.

Zu Ziffer 4: Stärkere Differenzierung der Beiträge für die Kindertagespflege entsprechend den Betreuungszeiten

Die gesetzlichen Änderungen durch das Kinderförderungsgesetz am 01.01.2009 hatten zur Folge, dass die städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege entsprechend überarbeitet und die Gewährung einer finanziellen Förderung den gesetzlichen Vorgaben zum 01.01.2010 angepasst wurden.

Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung im Hinblick auf die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege werden die Kindeseltern im Gegenzug zu einer pauschalen Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII herangezogen.

Gemäß der aktuellen Elternbeitragssatzung entspricht der jetzige Beitragssatz Kindertagespflege einem Beitrag analog der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ab drei Jahren bis zum Schulalter (35 Stunden/45 Stunden). Neben der Berücksichtigung des Jahreseinkommens der Kindeseltern wird die Höhe der gewährten Förderstunden - derzeit zwei Stundenfenster „bis 35 Wochenstunden“ und „über 35 Wochenstunden“ - bei der Berechnung des Elternbeitrags zu Grunde gelegt.

Da die gesetzlichen Änderungen im Rahmen der Förderung zu einer erheblichen Mehrbelastung des städtischen Haushalts führen, befinden sich die derzeit bestehenden Elternbeiträge für die Kindertagespflege aus Sicht des Jugendhilfeausschusses in einem nicht ausgewogenen Verhältnis zu den gestiegenen Kosten.

Die Erhebung eines Elternbeitrags in Kindertagespflege erfolgt generell immer nur im Zusammenhang mit der Gewährung einer finanziellen Förderung. Demnach ist die derzeitige Stundenaufteilung „bis 35 Stunden“ und „über 35 Stunden“ für den Bereich der Kindertagespflege aus heutiger Sicht des Jugendhilfeausschusses zu undifferenziert (z. B. Eltern, die eine Förderung bis 16 Stunden erhalten, zahlen derzeit den gleichen Elternbeitrag wie Eltern, denen eine Förderung bis 35 Stunden gewährt wird).

Im Rahmen der Randzeitenbetreuung (beschreibt die erforderliche Betreuung eines Kindes nach der Schließzeit einer Kindertageseinrichtung oder OGS in Kindertagespflege aufgrund der beruflichen Situation der Kindeseltern unter 15 Stunden pro Woche) wird derzeit gemäß

der Elternbeitragssatzung ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben. Das heißt: Die Kindeseltern zahlen einen Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder OGS und darüber hinaus zusätzlich einen Elternbeitrag für die Tagespflegestelle.

Hierzu wurde folgender Lösungsvorschlag erarbeitet:

Veränderung der Stundenaufteilung

Da die Erhebung von Elternbeiträgen immer im Zusammenhang mit der Gewährung einer finanziellen Förderung stehen, ist die Stundenaufteilung 25 - 35 - 45 Stunden für den Bereich der Kindertagespflege gemäß den Buchungsstunden einer Kita nicht zu empfehlen. Mit Blick auf die umliegenden Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis ist festzustellen, dass die Elternbeiträge gemäß den Förderstunden ausgerichtet werden. Demnach sollte eine separate Beitragstabelle Kindertagespflege in die Satzung aufgenommen werden, die folgende Differenzierung in der Stundenaufteilung vornimmt:

- Randzeit (ab 10 Stunden)
 - bis 16 Stunden
 - bis 20 Stunden
 - bis 24 Stunden
 - bis 28 Stunden
 - bis 32 Stunden
 - bis 36 Stunden
 - bis 40 Stunden
 - bis 44 Stunden
 - über 44 Stunden

Die Elternbeiträge ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Elternbeitragstabelle für Kinder in Kindertagespflege.

Strukturierung:

- Die Einkommensstufen in der Kindertagespflege sind mit den Einkommensstufen bei der Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder identisch.
- Ab Einkommensstufe 2 entspricht der monatliche Elternbeitrag der Anzahl der Wochenstunden.
- Ab Einkommensstufe 3 steigt der Beitrag von Stufe zu Stufe in folgenden Schritten: 75 %, 65 %, 55 %, 40 %, 25 %, 10 %. Dies entspricht ebenfalls der Strukturierung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Elternbeiträge im Bereich der Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich korrespondieren. Die stärkere Differenzierung in der Stundenaufteilung spiegelt sich auch in den Elternbeiträgen wider, so dass entsprechend der individuellen Auswahl der Betreuungszeit des Kindes die Elternbeiträge zu entrichten sind. Hinzu kommt, dass auch unter Berücksichtigung der geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege die vorliegende Elternbeitragstabelle dem Anspruch der Stadt Sankt Augustin Rechnung trägt, die Kindertagespflege als attraktives Angebot neben den Kindertagesstätten zu gestalten.

Zu II - Eckpunkte aus der Mitteilung der Verwaltung in der Sitzung des Jugendhilfeaus-

schusses am 13.12.2011:

Die Verwaltung hat geprüft, ob die Ausgleichszahlung des Landes dahingehend berücksichtigt werden kann, indem nur anteilmäßig für das Kind ein Elternbeitrag zu zahlen ist, für das sich nach den entsprechenden Beitragstabellen der höchste Beitrag ergibt (s. Seite 2 der Mitteilung für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.12.2011). Nach Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen ist folgendes Ergebnis festzustellen:

„Diese Verfahrensweise würde im Zuge ihrer Umsetzung faktisch zu einem Beitragsverzicht führen. Nach dem Handlungsrahmen des Innenministers für HSK-Kommunen handelt es sich beim Verzicht auf Erträge um freiwillige Leistungen. Dort es heißt es unter Buchstabe M:

Um freiwillige Leistungen handelt es sich im Falle pflichtiger Aufgaben auch, wenn die Gemeinde teilweise oder völlig auf Gebührenerträge verzichtet oder Erstattungen, Zuschüsse und ähnliche Leistungen gewährt, die über den rechtlich festgelegten Rahmen hinausgehen.“

Kommunen, die sich im Nothaushalt befinden, ist das Eingehen neuer freiwilliger Leistungen untersagt. Zudem muss sie prüfen, inwiefern der Umfang freiwilliger Leistungen schrittweise reduziert werden kann. Kommunen, die ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufstellen können, dürfen neue freiwillige Leistungen nur für den Fall eingehen, dass sie durch Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden können.“

Der Fachbereich Finanzen hat daher ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass eine rückwirkende - ggf. auch nur teilweise Beitragsfreistellung - für das Haushaltsjahr 2011 unzulässig ist, da sich die Stadt Sankt Augustin im Nothaushalt befindet.

Für die Zeit ab dem Jahr 2012 wäre die Umsetzung zulässig, sofern

- a) das Haushaltssicherungskonzept durch die Kommunalaufsicht genehmigt würde und
- b) der Umfang dieser neuen freiwilligen Leistung durch Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens in gleicher Höhe kompensiert werden würde.

Eine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Kommunalaufsicht liegt selbstverständlich noch nicht vor, da die entsprechenden Beratungen und Beschlüsse noch nicht getroffen worden sind.

Unabhängig davon ist nicht bekannt, wie der Umfang dieser neuen freiwilligen Leistungen durch andere freiwillige Leistungen - z. B. im Jugendhilfebereich - kompensiert werden könnte.

Somit ist im Ergebnis festzustellen, dass auch für die Zeit ab dem Jahr 2012 eine Beitragsfreistellung unzulässig wäre.

Mithin schlägt die Verwaltung zur Klarstellung folgende die Ergänzung des § 8 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung um Satz 4 vor:

Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege in Sankt Augustin, so ist nur für das erste Kind der Regelbeitrag zu zahlen. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Erstes Kind im Sinne des Satzes 1 ist dasjenige, das das Betreuungsangebot mit dem höchsten Regelbeitragssatz in Anspruch nimmt. **Kinder, die aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung beitragsfrei gestellt werden, werden dabei nicht berücksichtigt.**

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung der in § 8 Abs. 1 getroffenen Regelung unter Berücksichtigung der in § 23 Abs. 3 1. KiBiz-Änderungsgesetzes festgelegten Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr.

Die vorgenannten Änderungen treten ab 01.08.2012 in Kraft.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- kann aktuell nicht beziffert werden. Es entstehen voraussichtlich Mehreinnahmen.
 hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlagen

- Tabelle: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (Anlage 1)
- Tabelle: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Anlage 2)